

## Zuständigkeitsordnung vom 11.12.2009

### Aufstellung und Änderung:

Nr.	Ratsbeschluss	Änderung	Änderungsart	In Kraft seit
0	10.12.2009		Neufassung	11.12.2009
1	25.09.2014	§1 Abs. 3 §12		26.09.2014

Aufgrund der §§ 41 und 57 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW 2013. S. 878 ff.), hat der Rat der Gemeinde Dörentrup in seiner Sitzung am 25. September 2014 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 11.12.2009 beschlossen:

### § 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- (3) Gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung kann der Rat für besondere Maßnahmen Projektgruppen bilden. Mitglieder dieser Projektgruppen erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld und zwar auch dann, wenn sie nicht dem Rat angehören.

### § 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet:
  - Haupt- und Finanzausschuss
  - Bau- und Planungsausschuss
  - Ausschuss für Gemeindeentwicklung
  - Ausschuss für Bildungsangelegenheiten
  - Sozialausschuss
  - Ausschuss für Umweltangelegenheiten
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
  - im Rahmen des festgelegten Haushaltsansatzes Vergabeentscheidungen zu treffen,
  - über Ortsrecht zu beraten sowie
  - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und Rechnungsprüfungsausschusses müssen Ratsmitglieder sein. In die übrigen Ausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger /-innen gewählt werden, jedoch muss die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen größer sein als die Zahl der sachkundigen Bürger/-innen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner /-innen angehören

### § 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 59 ff. GO. Ihm obliegen insbesondere die Entscheidung über
- alle Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters begründet ist oder wird,
  - Planungen der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gem. § 61 GO NW,
  - Angelegenheiten, die der Bürgermeister oder Ausschüsse wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vorlegen,
  - Personalangelegenheit entsprechend der Regelung der Hauptsatzung.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss übernimmt die Aufgaben des Finanzausschusses. Er bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft für die Ausführung des Haushaltsplanes die erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NW).
- (3) Er vergibt Aufträge, soweit hierfür über- und außerplanmäßig Mittel bereitzustellen sind und nicht die Zuständigkeit des Rates gem. Haushaltssatzung bzw. die Entscheidung dem Kämmerer vorbehalten ist.
- (4) Er bereitet die Beschlüsse des Rates vor und berät über Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich sind, soweit diese nicht einem Fachausschuss die Beratung vorbehalten sind. Insbesondere
- alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, die nicht einem Fachausschuss vorbehalten sind und über die der Rat entscheidet,
  - über alle Personalangelegenheiten einschl. der personalwirtschaftlichen Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
  - alle Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - alle Angelegenheiten im Satzungsrecht, außer im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere bei den Gebührensatzungen,
  - alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung, der Gemeindewerbung und des Fremdenverkehrs,
  - Grundsatzanträge der Fraktionen, Abschluss von Verträgen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe über die Beteiligung der Gemeinde bei anderen Trägern und Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Verbände, soweit diese über die haushaltsplanmäßige Festsetzung hinausgehen und ggf. nach Vorberatung des Fachausschusses.
- (5) Er berät bzw. entscheidet über Maßnahmen in folgenden Angelegenheiten:
- ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

- b) Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen der freiwilligen Feuerwehr,
- c) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Geschworenen sowie die Wahl des Schiedsmannes und dessen Stellvertreter,
- d) Wahl und Bestätigung des Wehrführers sowie des stellv. Wehrführers,
- e) Widmung, Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege,
- f) Beschlussfassung über die Durchführung von Schädlingsbekämpfungsaktionen.

#### **§ 4 Bau- und Planungsausschuss**

(1) Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für die gemeindliche Bauleitplanung und überregionale Planungen.

(2) Im Einzelnen beschließt bzw. berät er in folgenden Angelegenheiten:

- a) Überregionale Planungen
  - Bundesraumordnung
  - Landesplanung
  - Regionalplanung
- b) Bauleitplanung

Alle verfahrensleitenden Beschlüsse, insbesondere Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse, werden abschließend vom Bau- und Planungsausschuss gefasst. Der Rat der Gemeinde Dörentrup fasst gem. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g GO NW nur noch die abschließenden Beschlüsse in der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch.
- c) Entwicklungsplanung

für die allgemeine Verkehrsplanung sowie Dorfentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung.

(3) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Einzelmaßnahmen:

- a) Grünflächenplanung für Spielplätze, Sportplätze, Friedhöfe,
- b) Verkehr und Versorgung, hier insbesondere verkehrsberuhigte Bereiche, örtliche Verkehrsstraßen, Tempobegrenzungen, ruhenden Verkehr, Radwege,
- c) Sicherung der Bauleitplanung, insbesondere Veränderungssperren, Mitwirkung in Baugenehmigungsverfahren, Vorkaufsrechte,
- d) Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung im Rahmen der städtebaulichen Gestaltung und des Denkmalschutzes,
- e) Tiefbau, Straßenbau, Straßenverwaltung, Reinigung, Winterdienst, Beleuchtung sowie Beschilderung,
- f) Aufgaben des Gebäudemanagements und des Einsatzes des Bauhofes,
- g) Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens mit Ausnahme der Beratungen zur Gebührenfestsetzung

(4) Er ist berechtigt, im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel Maßnahmen zu vergeben bzw. Ing.-Verträge abzuschließen.

#### **§ 5 Ausschuss für Gemeindeentwicklung**

(1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung berät über Entwicklungsstrukturen und Möglichkeiten der Gemeinde unter Beachtung der demografischen Entwicklung und der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Daseinsversorgung und Infrastruktur.

- (2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung legt in seinen Sitzungen eigenständig die Beratungsfelder fest. Soweit diese noch nicht öffentlich bekannt gegeben werden sollen, erfolgt die Beratung nichtöffentlich. Die Vorstellung der Beratungsergebnisse und Festlegung der Entwicklungsziele wird dann öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung ist berechtigt für fachspezifische Fragen Berater, Sachkundige Einwohner als auch Institutionen heranzuziehen. Sollten die Beratungen kostenpflichtig sein, ist im Vorfeld das Benehmen mit dem Bürgermeister oder Kämmerer herzustellen.
- (4) Der Ausschuss begleitet den LEADER-Prozess als Fachausschuss.

### **§ 6 Ausschuss für Bildungsangelegenheiten**

- (1) Dem Ausschuss für Bildungsangelegenheiten obliegen die Beratungen des Schulträgers bei allen auf dem Gebiet des Schulwesens auftretenden Fragen. Im Einzelnen berät bzw. beschließt er über die nachfolgenden Einzelmaßnahmen:
  - a) Beratung der Schulentwicklungsplanung,
  - b) Beratung über den Bau und die Unterhaltung von Schulen und Schulhöfen,
  - c) Beratung über die offene Ganztagsgrundschule und die Randstundenbetreuung
  - d) Schülerangelegenheiten wie Einsatz von Schulbussen, Schülerfahrtkosten, Sicherung der Schulwege,
  - e) Förderung besonderer Schulveranstaltungen im Rahmen der Haushaltsmittel,
  - f) Mitwirkung in den Personalangelegenheiten der Lehrpersonen nach Landesrecht,
  - g) Schulverbandsangelegenheiten,
  - h) Angelegenheiten der Gastschüler,
  - i) Satzungen für die vorstehend genannten Aufgaben,
  - j) wichtige sonstige Schulangelegenheiten.
- (2) Zu den schulischen Angelegenheiten lädt der Ausschuss die Schulleiter der Grundschulen sowie die Vorsitzende/n der Fördervereine zur Beratung hinzu. Die Schulleiter sowie die Vorsitzende/n der Fördervereine haben in diesen Angelegenheiten Rederecht im Schulausschuss.
- (3) Der Ausschuss berät bzw. beschließt Maßnahmen im Rahmen der Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen. Im Einzelnen sind dieses folgende Maßnahmen:
  - a) Beratungen auf Grundlage der Kindergartenbedarfsplan des Kreises Lippe insbesondere die Bereitstellung von Betreuungsplätzen im ABAKUS Wendlinghausen,
  - b) über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde bei anderen Trägern als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss,
  - c) Vergabe von Kindergartenplätzen bei Unstimmigkeiten,
- (4) Der Ausschuss ist berechtigt, im Rahmen der v. g. Angelegenheiten Vertreter der Kirchengemeinden, Kindertageseinrichtungen und der Fachberatung des Kreisjugendamtes zu laden.
- (5) Der Ausschuss ist berechtigt, Vergaben im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel durchzuführen, soweit diese nicht dem Rat, einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind.

### **§ 7 Sozialausschuss**

- (1) Der Sozialausschuss berät bzw. beschließt in Angelegenheiten der Sportstätten ggfs. als Empfehlung an den Rat, soweit keine baulichen Maßnahmen betroffen sind. Im Einzelnen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Übertragung, Unterhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen Dörentrup im Rahmen eines Nutzungskonzeptes
  - b) Umsetzung des „Dörentruper Sportpaktes“
  - c) Satzungen zur Nutzung gemeindeeigener Sportstätten
  - d) Sportstättenförderung im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel, Einzelanträge von Vereinen auf Gewährung von Zuschüssen, Einsatz der Mittel aus der Sportpauschale
  - e) Sportförderungsrichtlinien,
  - f) Festsetzung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Turnhallen, Sportstätten oder sonstigen Räumlichkeiten.
- (2) Der Sozialausschuss lädt zu den Sitzungen bei Sportangelegenheiten den Vorsitzenden des Gemeindegewerksverbandes ein. Der Vorsitzende des Gemeindegewerksverbandes hat im Rahmen der Sitzungen Rederecht zu den Sportangelegenheiten.
- (3) Dem Sozialausschuss obliegen die Aufgaben der Kulturpflege einschl. der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde oder sonstiger Verbände, hierzu gehört auch die Bereitstellung von Räumlichkeiten soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. Die Erstellung von Förderrichtlinien soweit Haushaltsmittel bereitstehen.
- (4) Zu Kulturangelegenheiten lädt er den Vorsitzenden des Kulturringes zu seinen Sitzungen ein. Der Vorsitzende des Kulturringes hat zu diesen Angelegenheiten im Rahmen der Sitzung Rederecht.
- (5) Der Sozialausschuss berät bzw. beschließt Maßnahmen im Rahmen der Sozial-, Jugend- und Kinderangelegenheiten. Im Einzelnen sind dieses folgende Maßnahmen:
- a) Planungen über Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
  - b) Planungen über Senioren- und Pflegeeinrichtungen
  - c) Beratung über Verträge im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
  - d) über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde bei anderen Trägern als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss,
  - e) Durchführung von Freizeiten und Seniorenfahrten
  - f) Angelegenheiten im Rahmen der Aussiedler- und Asylbewerberbetreuung
- (8) Der Sozialausschuss ist berechtigt, im Rahmen der v. g. Angelegenheiten Vertreter der Kirchengemeinden, Kindergärten und sonstiger Sozialverbände zu laden. Die geladenen Vertreter haben zu diesen Angelegenheiten Rederecht im Ausschuss.
- (9) Der Sozialausschuss ist berechtigt, Vergaben im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel durchzuführen, soweit diese nicht dem Rat, einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind.

### **§ 8 Ausschuss für Umweltangelegenheiten**

- (1) Der Ausschuss für Umweltangelegenheiten entscheidet im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes für den Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung, mit den Produkten Wasserversorgung, Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung eigenständig, soweit Mittel veranschlagt sind. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben abschließend oder als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss oder Rat zu behandeln:
- a) Grundsätzliche Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung,
  - b) Planung und Bau von Klärwerken, RÜB, Pumpwerken, Schlamm- und Abwasserwertung sowie Abwasserleitungen,

- c) Erstellung und Fortschreibung der Kanalkataster,
  - d) Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
  - e) Wartung u. Unterhaltung der Kanalisationsanlagen einschl. Klärwerk,
  - f) Angelegenheiten im Bereich der Wasserversorgung,
  - g) Angelegenheiten im Bereich der Abfallbeseitigung.
- (2) Der Ausschuss für Umweltangelegenheiten entscheidet im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes über die im Produktbereich 013 Natur und Landschaftspflege, gebildeten Produkte 013.010.010 „Öffentliches Grün, Landschaftsbau“ und das Produkt 013.020.010 „Öffentliches Gewässer, wasserbauliche Anlagen“.

### **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 59 Abs. 3, 96 und 101 GO NW.

### **§ 10 Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.

### **§ 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses ein. Als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung zählen auch Vergaben, die im Einzelfall durch den Fachausschuss als Maßnahme vorberaten sind.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, soweit nicht in der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften die Entscheidungsbefugnisse nicht übertragbar sind bzw. der Rat in der Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss sich oder einen Ausschuss die Entscheidung vorbehalten hat.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Organisation in Verwaltungsaufgaben und Entscheidung über Personalmaßnahmen im Rahmen der Hauptsatzung.
- (4) Er entscheidet ferner über die Stundungen, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde und zwar
- bei Stundungen von Kanalanschlussbeiträgen
  - Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie
  - Erschließungsbeiträgen nach BauGB und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
  - in allen anderen Fällen bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monaten hinaus bei Beträgen bis 20.000 €,
  - bei Niederschlagung bis zum Betrag von 10.000 €,
  - bei Erlass bis zum Betrag von 5.000 €..

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 11.12.2009 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

